

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ vom 2. März 2015 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Soziologie, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ vom 22. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 15 S. 279) werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für spezifische Inhalte des vorangegangenen Abschluss sowie für die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien Punkte vergeben. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Inhalte in Geschlechterforschung im Umfang von mindestens 10 LP	0-1
Inhalte in „soziologischer Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „spezieller Soziologie/Sozialwissenschaft“ oder in „allgemeiner Sozialwissenschaft“ im Umfang von mindestens 40 LP	0-1
Erziehungswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Gesundheitswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Geschichtswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Sportwissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Philologische Inhalte (z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im Umfang von mindestens 60 LP	0-1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 – 1,2]:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,3 – 1,5]:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,6 – 1,8]:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,9 – 2,1]:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,2 – 2,5]:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,6 – 2,8]:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,9 – 3,1]:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,2 – 3,5]:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,6 – 4,0]:	1
Gesamtsumme	0-16

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2014, der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2014, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 23. Oktober 2014 sowie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2014.

Bielefeld, den 2. März 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

